

11. Aug. 1960

164

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: ZPO § 232 Abs. 2, § 233 Abs. 1, § 236;
ArbGG § 72 Abs. 1

Leitsätze:

- 1.) Ein Rechtsanwalt, der zwei Tage vor Ablauf der Revisionsbegründungsfrist die Revisionsbegründung diktiert, handelt schuldhaft, wenn er am nächsten Tage zwecks Wahrnehmung eines auswärtigen Termins seiner Kanzlei fernbleibt, ohne dafür zu sorgen, daß der bisher noch nicht endgültig gefertigte Schriftsatz auch an diesem Tage unterzeichnet und abgesandt werden kann.
- 2.) Ein Rechtsanwalt, der mit dem Absenden einer Revisionsbegründung bis zum letzten Tag der Frist wartet, darf keine Mühe und keine Kosten scheuen, um zu erreichen, daß sein Schriftsatz dennoch am gleichen Tag beim Revisionsgericht eingeht.
- 3.) Der Rechtsanwalt handelt schuldhaft, wenn er, ohne eine Auskunft eingeholt zu haben, die wirklich umfassend und eindeutig zuverlässig ist, sich darauf verläßt, der Schriftsatz werde als Eilbrief mit der Post noch vor Mitternacht zum Revisionsgericht gelangen.

Aktenzeichen: 2 AZR 190/60

Beschluß des BAG vom 11. August 1960

LAG Mainz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 190/60

2 Sa 313/59 Mainz

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 11. August 1960 beschlossen:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 16. März 1960 - 2 Sa 313/59 - wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

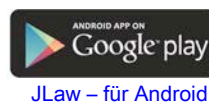
I. Der Kläger hat gegen das im Tenor bezeichnete Urteil rechtzeitig Revision eingelegt. Auf seinen Antrag ist die Frist zur Begründung der Revision bis zum 6. Juli 1960 einschließlich verlängert worden. Die Revisionsbegründung ist jedoch erst am 7. Juli 1960, also um einen Tag verspätet, bei dem Bundesarbeitsgericht eingegangen.

Gegenüber dieser ihm am 12. Juli 1960 mitgeteilten Fristversäumnis hat der Kläger am 19. Juli 1960 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und dazu vortragen: Sein Prozeßbevollmächtigter habe die Revisionsbegründung am 4. Juli 1960 diktieren und eine Angestellte seiner Kanzlei beauftragen, diesen Schriftsatz am folgenden Tage anzufertigen und abzusenden. Wegen eines auswärtigen Termins sei er am 5. Juli 1960 nicht in seiner Kanzlei gewesen; bei seiner Rückkehr am Morgen des 6. Juli 1960 habe er festgestellt, daß die von ihm beauftragte Angestellte am 5. Juli 1960 erkrankt und deswegen nicht in seiner Kanzlei gewesen sei. Er habe sofort die Revisionsbegründung anfertigen lassen und sie persönlich um 14.00 Uhr als Eilbrief zur Post gegeben. Zuvor habe er sich bei der Bahn nach den Abfahrts- und Ankunftszeiten der nach Kassel fahrenden Züge erkundigt und erfahren, daß um 15.53 Uhr ein Zug abgehe, der um 19.28 Uhr eintreffe und um 17.03 Uhr ein weiterer Zug, der um 21.17 Uhr in Kassel ankomme. Nach dieser Auskunft habe er annehmen dürfen, daß ein Eilbrief, selbst wenn dieser erst mit dem um 21.17 Uhr in Kassel eintreffenden Zug befördert werde, noch vor 24.00 Uhr in den Nachtbriefkasten des Bundesarbeitsgerichts eingeworfen und damit die Revisionsbegründungsfrist gewahrt werde.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

II. Nach § 233 ZPO kann dem Kläger - da höhere Gewalt hier ausscheidet - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur dann gewährt werden, wenn die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist auf einem unabwendbaren Zufall beruht. Unabwendbar ist ein Zufall nur dann, wenn er unter den gegebenen Umständen selbst durch die äußerste verständigerweise zu erwartende Sorgfalt weder abgewehrt noch in seinen schädlichen Folgen verhindert werden konnte (vgl. BAG AP Nr. 6, 9, 10 zu § 233 ZPO). Es genügt also nicht, daß die im Verkehr übliche Sorgfalt aufgewandt worden ist.

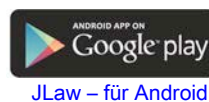
Nach diesem durch § 233 ZPO gebotenen strengen Verschuldensmaßstab reichen die vom Kläger dargelegten Tatsachen nicht aus, ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist zu gewähren. Denn die Versäumung dieser Frist beruht auf mangelnder Sorgfalt seines Prozeßbevollmächtigten, für das der Kläger nach § 232 Abs. 2 ZPO wie für eigenes Verschulden einzustehen hat.

1. Es ist zwar einer Partei unbenommen, die Frist zur Begründung eines Rechtsmittels bis zum letzten Tage auszunutzen. Dann muß sie aber ganz besondere Sorgfalt anwenden, um zu vermeiden, daß die Frist versäumt wird (BAG AP Nr. 9 zu § 233 ZPO; BGHZ 6, 369 372). Eine Verletzung dieser erhöhten Sorgfaltspflicht durch den Prozeßbevollmächtigten des Klägers muß nach seinem eigenen Vorbringen bereits darin gesehen werden, daß er die von ihm am 4. Juli, zwei Tage vor Fristablauf, diktierte Revisionsbegründung weder an diesem noch am nächsten Tage unterschrieben und abgesandt, sondern damit bis zum 6. Juli, dem letzten Tag der Revisionsbegründungsfrist, gewartet hat. Für diese Verzögerung war die Erkrankung der mit der Anfertigung der Revisionsbegründung beauftragten Schreibkraft nicht ursächlich. Denn der Prozeßbevollmächtigte ist, wie er selbst angibt, am 5. Juli infolge auswärtiger Termine nicht in seiner Kanzlei gewesen und hätte den Schriftsatz daher an diesem Tage nicht unterschrieben können, selbst wenn er schon fertig

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

geschrieben gewesen wäre. Seine Unterschrift war für eine formgerechte Revisionsbegründung notwendig. Sein Verschulden liegt insoweit darin, daß er am 5. Juli von seiner Kanzlei ferngeblieben ist, ohne dafür zu sorgen, daß der Schriftsatz noch an diesem Tage unterzeichnet und abgesandt werden konnte.

2. Nachdem der Prozeßbevollmächtigte des Klägers am Morgen des 6. Juli 1960, also am letzten Tage der Frist, bemerkt hatte, daß der Schriftsatz noch nicht angefertigt worden war, hätte er nunmehr ganz besonders sorgfältig vorgehen müssen, um den rechtzeitigen Eingang der Revisionsbegründung unbedingt sicherzustellen. Dieser Verpflichtung hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers jedoch auch an diesem Tage nicht entsprochen. Da er erst um 14.00 Uhr die Revisionsbegründung in Mainz zur Post gab, konnte er auch bei normaler Beförderung nicht sicher damit rechnen, daß dieser Brief noch am gleichen Tage bei dem Bundesarbeitsgericht in Kassel eintreffen werde. Hieran ändert nichts, daß er den Brief als Eilbrief aufgab. Denn ein Eilbrief wird mit der Bahn nicht schneller befördert als ein gewöhnlicher Brief; er wird nur am Bestimmungsort durch besonderen Eilboten ausgetragen. Auch nach den Auskünften, die der Prozeßbevollmächtigte über die Zugverbindungen von Mainz nach Kassel erhielt, konnte und durfte er sich nicht darauf verlassen, daß der Brief noch an demselben Tage bei dem Revisionsgericht eingehen werde. Für eine zuverlässige Auskunft hätte es nicht einer Nachfrage bei der Bahn, sondern einer solchen bei der Post bedurft, um zu erfahren, welche Züge Post von Mainz nach Kassel befördern, zumal auf dieser Strecke keine durchgehende Zugverbindung besteht und durch Umladen der Post in Frankfurt eine Verzögerung eintritt. Es ist allgemein bekannt, daß nicht jeder Zug Post befördert, so auch nicht der vom Kläger angegebene F-Zug, der um 17.05 Uhr in Kassel ankommt. Der um 21.17 Uhr in Kassel eintreffende Zug E 569 befördert zwar Post. Erfahrungsgemäß kann aber nicht damit

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gerechnet werden, daß Eilbriefe, die erst um diese Zeit am Bestimmungsort eintreffen, noch vor Mitternacht den Empfänger erreichen. Denn es ist nicht üblich, daß ein Eilbrief noch in den späten Abendstunden zugestellt wird, sofern nicht der Absender auf dem Umschlag vermerkt, daß auch nachts zuzustellen ist, was aber der Prozeßbevollmächtigte nicht getan hat. Über all diese Umstände, die für die Beförderung des Briefes von Bedeutung waren, hätte sich der Prozeßbevollmächtigte bei der Post unterrichten müssen, um seiner erhöhten Sorgfaltspflicht nach § 233 ZPO zu genügen (vgl. BGHZ 6, 369 373).

Es ist auch nicht ersichtlich, daß die Beförderung des Eilbriefes tatsächlich durch die Post verzögert worden ist. Der Briefumschlag trägt nämlich auf der Rückseite den Zugstempel 0569. Demnach ist der Brief tatsächlich mit dem bereits genannten Zug E 569 befördert worden, der um 18.08 Uhr in Frankfurt abfährt und von Mainz aus mit einem dort um 17.21 Uhr abfahrenden zu erreichen ist. Da der Brief in Mainz um 15.00 Uhr abgestempelt wurde, kann nicht angenommen werden, daß seine Beförderung bis Kassel irgendwie verzögert worden ist. In Kassel werden Eilbriefe ohne Nachtzustellvermerk durch besondere Boten nur ausgetragen, wenn sie bis 22.00 Uhr bei der Briefabgangsstelle vorliegen. Da der Zug E 569 nach dem Fahrplan um 21.17 Uhr in Kassel einläuft und danach die Postsendungen auch noch sortiert werden müssen, liegt keine Verzögerung vor, wenn der Brief nicht mehr vor 22.00 Uhr zur Briefabgangsstelle gelangt ist und deshalb nicht mehr vor Mitternacht zugestellt wurde. Im übrigen würde selbst eine gewisse Verzögerung in der Beförderung nicht ohne weiteres ein unabwendbarer Zufall im Sinne des § 232 Abs. 1 ZPO sein und ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten nicht ausschließen (vgl. BAG AP Nr. 9 zu § 233 ZPO; BGHZ 6, 369 373).

Bei gehöriger Sorgfalt, bei der auch die vorstehend genannten Gesichtspunkte erkannt worden wären, hätte der Prozeßbevollmächtigte also erkennen müssen, daß sein Brief bei dem von ihm gewählten Beförderungsweg nicht mehr vor Ablauf der



Revisionsbegründungsfrist beim Bundesarbeitsgericht eingehen werde. Nachdem schon die Anfertigung und Unterzeichnung des Schriftsatzes verzögert worden war, mußte er alles daran setzen, um diese nicht ohne seine Schuld entstandene Verzögerung wieder aufzuholen. So wie die Dinge am 6. Juli lagen, blieb ihm dazu kaum noch eine andere Möglichkeit, als den Brief durch einen besonderen Boten nach Kassel zum Bundesarbeitsgericht bringen und ihn dort notfalls in den Nachtbriefkasten einwerfen zu lassen.

Nach alledem beruht die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist nicht auf einem unabwendbaren Zufall, sondern in mehrfacher Beziehung auf einem Verschulden des Prozeßbevollmächtigten des Klägers. Dem Kläger kann deshalb die von ihm beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung dieser Frist nicht gewährt werden. Ob die Wiedereinsetzung außerdem auch daran scheitert, daß der Kläger die sie begründenden Behauptungen nicht glaubhaft gemacht und sich auch nicht ausdrücklich zur Glaubhaftmachung erboten hat, kann dahingestellt bleiben. Die Revision mußte daher als unzulässig verworfen werden, weil sie nicht innerhalb der Frist des § 74 Abs. 1 ArbGG begründet worden ist (§§ 72 Abs. 3 ArbGG, 554a ZPO).

III. Im übrigen wäre die Revision auch deshalb unstatthaft, weil sie nicht zugelassen ist, der Streitwert die Revisionssumme nicht erreicht, und der Kläger eine Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 oder 3 ArbGG nicht schlüssig dargelegt hat. Der Kläger meint zwar, das angefochtene Urteil weiche von den Entscheidungen des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 28. Februar 1958 (2 Sa 3/58) und des Bundesarbeitsgerichts vom 4. Oktober 1957 (BAG 4, 333) im Sinne des § 72 Abs. 1 ArbGG dadurch ab, daß es nachgeschobene Kündigungsgründe berücksichtige, die erst nach Ausspruch der Kündigung bekannt geworden seien, und weil in ihm statt einer eigenen Beweiswürdigung lediglich auf die Beweiswürdigung des Arbeitsgerichts Bezug genommen werde. Mit diesem Vorbringen verkennt der



Kläger jedoch, daß eine Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 ArbGG erst dann vorliegt, wenn der Berufungsrichter einen von den angezogenen Entscheidungen abweichenden Rechtssatz aufgestellt hat (vgl. BAG AP Nr. 33, 36 zu § 72 ArbGG 1953, AP Nr. 2 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision); das ist jedoch nicht der Fall. Ob die in den vom Kläger angeführten Entscheidungen aufgestellten Rechtssätze vom Berufungsgericht richtig angewandt worden sind, ist nicht eine Frage der Divergenz - also der Statthaftigkeit der Revision -, sondern eine Frage der materiellen Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung, die erst dann nachgeprüft werden darf, nachdem die Revision statthaft ist.

gez. Dr. Müller

Schilgen

Ir. Meier-Scherling



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)